

Ausfertigung
EINGEGANGEN AM 20. MRZ. 2012

Landgericht München I

Az.: 13-T 1606/12

872 XIV B 185/11 AG München



In Sachen

[REDACTED]
[REDACTED]

- Betroffene und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Buddeberg** Gwendolin, Lindwurmstrasse 52, 80337 München

Weitere Beteiligte:

Landeshauptstadt München, Ruppertstr. 19, 80466 München,

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

wegen Beschwerde in Bundesfreiheitsentziehungssachen

erlässt das Landgericht München I - 13. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Andreas Pollinger, die Richterin am Landgericht Brychcy und die Richterin am Landgericht Dr. Grieser am 13.03.2012 folgenden

Beschluss

1. Auf die Beschwerde der Betroffenen wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgericht München vom 07.06.2011 die Betroffene in ihren Rechten verletzt hat.
2. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Betroffenen werden der Landeshauptstadt München auferlegt.
3. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.000 Euro festgesetzt.
4. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe:

I.

1. Die Betroffene ist nigerianische Staatsangehörige.

Sie reiste mit einem von 15.03.2011 bis 28.03.2011 gültigen Visum in das Bundesgebiet ein und hielt sich nach Ablauf des Visums weiterhin hier auf, ohne im Besitz eines dafür erforderlichen Aufenthaltstitels zu sein.

Am 17.05.2011 wurde die Betroffene einer Personenkontrolle unterzogen, in der sie sich mit einem für eine andere Person ausgestellten, gültigen Reisepass auswies. Die Betroffene äußerte ein Asylbegehren und gab an, den Reisepass entwendet zu haben. Sie wurde daraufhin in Untersuchungshaft genommen, die bis 15.06.2011 andauerte.

2. Am 03.06.2011 beantragte die Beschwerdegegnerin die Anordnung von Sicherungshaft für die Dauer von drei Monaten im Anschluss an die Untersuchungshaft. Die Betroffene wurde durch die Ermittlungsrichterin am Amtsgericht München am 07.06.2011 unter Hinzuziehung eines Dolmetschers für die englische Sprache angehört. Ausweislich des Protokolls wurde der Betroffenen der Haftantrag bekanntgegeben. Mit Beschluss des Amtsgericht München vom 07.06.2011 wurde gegen die Betroffene Abschiebungshaft für die Dauer von längstens drei Monaten im Anschluss an die Untersuchungshaft angeordnet.

3. Mit Schreiben vom 15.06.2011, eingegangen am 17.06.2011, legte die Betroffene durch ihre Verfahrensbevollmächtigte Beschwerde ein.

4. Am 24.06.2011 wurde der Beschluss des Amtsgericht München vom 07.06.2011 aufgehoben, nachdem die Beschwerdegegnerin ihren Antrag zurückgenommen hatte. Die Betroffene habe am 03.06.2011 Asylantrag gestellt; das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge habe mitgeteilt, dass eine Entscheidung innerhalb der Monatsfrist nicht erfolgen könne.

5. Mit Schriftsatz vom 30.06.2011 beantragte die Verfahrensbevollmächtigte die Feststellung, dass die Abschiebehaft in der Zeit von 15.06.2011 bis 24.06.2011 rechtswidrig gewesen sei und die Beschwerdeführerin in ihren Rechten verletzt habe. Die Beschwerde wurde im wesentlichen unter anderem damit begründet, dass die Haftbedingungen gegen die Vorgaben der Rückführungsrichtlinie verstoßen hätten. So sei die Betroffene mit vier Frauen, von denen drei Untersuchungshäftlinge gewesen seien, inhaftiert gewesen. Auch die Kontaktmöglichkeiten seien der Betroffenen entgegen Art. 16 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie nur unter den Bedingungen für Straf-

häftlinge zugestanden worden. Des weiteren sei § 14 Abs. 3 S. 1 AsylverfG nicht anwendbar, weil das Asylbegehren in Polizeigewahrsam und nicht aus der richterlich angeordneten Haft gestellt worden sei. Im Einzelnen wird auf die Schriftsätze vom 30.06.2011 sowie vom 08.11.2011 verwiesen.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig. Sie wurde gem. §§ 63, 64 FamFG form- und fristgerecht eingelegt. Die Beschwerde ist gem. § 63 Abs. 1 FamFG auch nach Erledigung der Hauptsache statthaft, da die Betroffene beantragt hat, die Rechtswidrigkeit der Anordnung festzustellen und aufgrund der Freiheitsentziehung ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit besteht, § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG.

2. Die Beschwerde ist auch begründet.

Die Anordnung der Abschiebehaft durch Beschluss des Amtsgericht München vom 07.06.2011 war rechtswidrig.

a) Der Beschluss des Amtsgericht München vom 07.06.2011 hat den Anspruch der Betroffenen auf rechtliches Gehör verletzt. Ausweislich des Protokolls der Anhörung wurde der Betroffenen zu Beginn der Anhörung der Haftantrag bekanntgegeben. Dies ist zur Gewährung rechtlichen Gehörs nicht ausreichend. Die Betroffene war in der Anhörung nicht in der Lage, zur Begründung des Haftantrages ausreichend Stellung zu nehmen.

Für die ausreichende Gewährung rechtlichen Gehörs ist es erforderlich, der Betroffenen den vollständigen Haftantrag zu übersetzen und auszuhändigen und damit den gesamten Antragsinhalt bekannt zu machen (BGH Beschluss vom 21.07.2011, V ZB 141/11; Beschluss vom 08.02.2012, V ZB 260/121; Beschluss vom 14.2.2012, V ZB 4/12). Anderenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Betroffene nicht in der Lage war, sich zu sämtlichen Angaben der Ausländerbehörde gem. § 417 Abs. 2 FamFG zu äußern (BGH a.a.O.). Der Betroffenen wurde der Haftantrag weder vor der Anhörung noch während der Anhörung noch später ausgehändigt. Die Betroffene war bei der Anhörung auch nicht durch eine Verfahrensbevollmächtigte vertreten.

Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt zur Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung (BGH Beschluss vom 21.07.2011, V ZB 141/11, BGH FGPrax 2010, 152, 154).

Eine Heilung dieses Verstoßes ist während der Dauer der Haft nicht eingetreten. Zwar hat sich am 15.06.2011 für die Betroffene die Verfahrensbevollmächtigte bestellt. Die beantragte Einsichtnahme in die Akte wurde jedoch, jedenfalls während der Dauer der Haft, nicht gewährt. Darüber

hinaus ist eine Anhörung, welche letztlich erst zur Heilung des Verstoßes geführt hätte (vgl. BGH Beschluss vom 8.2.2012, V ZB 260/11) nicht mehr erfolgt.

b) Neben der Verletzung des rechtlichen Gehörs war die Haft im konkreten Fall auch nicht verhältnismäßig. Der Vollzug der Abschiebehaft erfolgte unter Verstoß gegen § 61a Abs. 1 S. 2 AufenthG. Danach sind Abschiebungsgefangene getrennt von Strafgefangenen unterzubringen.

(1) Entgegen der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin ist vorliegend die konkrete Ausgestaltung des Vollzugs der Abschiebehaft nicht mit dem Rechtsbehelf gem. § 422 Abs. 4 FamFG i.V.m. §§ 171, 109 StVollzG anzugreifen. Die Frage, ob die Abschiebehaft getrennt von der Strafhaft erfolgt, betrifft nicht einzelne Maßnahmen zum Haftvollzug, sondern generell die Frage, ob der Vollzug der Abschiebehaft in seinen Grundbedingungen gesetzeskonform ausgestaltet ist. Dafür spricht auch die Tatsache, dass die Regelung der getrennten Unterbringung systematisch dem Aufenthaltsgesetz und eben nicht dem Strafvollzugsgesetz zugeordnet wird.

(2) § 62 a Abs. 1 S. 2 AufenthG schreibt die getrennte Unterbringung von "Abschiebungsgefangenen" und "Strafgefangenen" vor. Diese Unterscheidung zielt auf Häftlinge in Abschiebungshaftsachen und Häftlinge in Strafsachen ab und nicht trifft keine Unterscheidung zwischen verurteilten Strafgefangenen und Untersuchungshäftlingen dahingehend, dass eine gemeinsame Unterbringung mit Untersuchungshäftlingen zulässig wäre.

Dies ergibt sich bereits durch eine Auslegung des Wortlauts. Es ist zwar zutreffend, dass für den Untersuchungshaftvollzug andere Bedingungen gelten als für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Jedoch spricht auch § 1 StVollzG vom "Vollzug der Freiheitsstrafe" und nicht von Strafgefangenen. Insofern führt es zu weit anzunehmen, dass durch die Verwendung des Wortes "Strafgefangene" zwangsläufig lediglich auf Häftlinge im Freiheitsvollzug abzustellen wäre. Vielmehr ist davon auszugehen, dass in dieser ausländerrechtlichen Vorschrift eine Unterscheidung zwischen Häftlingen in Abschiebehaftsachen und Häftlingen in Strafsachen - sei es im Vollzug der Untersuchungshaft oder im Vollzug der Freiheitsstrafe - getroffen werden sollte. Dafür spricht auch der Zusammenhang. Ziel ist, dass eine Unterbringung in speziellen Hafteinrichtungen stattfindet. Die Unterbringung in sonstigen Haftanstalten stellt eine Notlösung dar. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich, dass die getrennte Unterbringung auf eine von allen anderen Häftlingen gesonderte Unterbringung der Abschiebungshäftlinge abstellt.

Diese Schlussfolgerung ergibt sich zwingend bei der gebotenen richtlinienkonformen Auslegung des § 62 a AufenthG. Die Wirkung von Richtlinien ist mit deren Umsetzung in nationales Recht nicht beendet. Aufgrund der Höherrangigkeit des Gemeinschaftsrechts ist das nationale Recht

unter Beachtung der Inhalte und der Regelungsziele der einschlägigen Richtlinien und damit richtlinienkonform auszulegen (Grabitz/Hilf, Das Recht der EU, Grundzüge Rn. 29). In den Erwägungsgründen der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) wird auf die "20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr" vom 04.05.2005 des Europarats Bezug genommen. Darin heißt es in der 10. Leitlinie unter Punkt 4: "Persons detained pending their removal from the territory should not normally be held together with ordinary prisoners, whether convicted or on remand." Hier wird ausdrücklich darauf abgestellt, dass eine gesonderte Unterbringung auch von Untersuchungshäftlingen gewährleistet sein soll. Die durch diesen Erwägungsgrund gestützte Auslegung wird durch die Heranziehung anderer Sprachfassungen von Art. 16 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie bestätigt. In der französischen Fassung heißt es eindeutig, die Abschiebungshäftlinge "sont séparés des prisonniers de droit commun", in der spanischen Fassung die Abschiebungshäftlinge "estarán separados de los presos ordinarios".

Die Betroffene war nach ihren eigenen Angaben, die in der Stellungnahme der JVA München bestätigt wurden, in einer Zelle gemeinsam mit Untersuchungshäftlingen untergebracht. Die Vollziehung der Haft war daher unverhältnismäßig und damit rechtswidrig.

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf §§81 Abs. 1 S. 1 und 2, 83 Abs. 2 FamFG, § 128c Abs. 3 S. 2 KostO. Im Hinblick auf Art. 5 Abs. 5 EMRK entspricht die Verpflichtung zur Erstattung der notwendigen Auslagen billigem Ermessen.
2. Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf §§ 131 Abs. 4, 30 Abs. 2 KostO.
3. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde erfolgt aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung gem. § 70 Abs. 2 Nr. 1 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde nach §§ 70 ff. FamFG statthaft, da und soweit sie mit diesem Beschluss zugelassen wurde.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat beim
 Bundesgerichtshof Karlsruhe
 Herrenstraße 45a
 76133 Karlsruhe

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Be-

kanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Beteiligten müssen sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Rechtsbeschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechtigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Soweit sich der Rechtsbeschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Rechtsbeschwerdeschrift durch ihn oder seinen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b. soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Mit der Rechtsbeschwerde soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses vorgelegt werden.

gez.

Dr. Andreas Pollinger
Vorsitzender Richter
am Landgericht

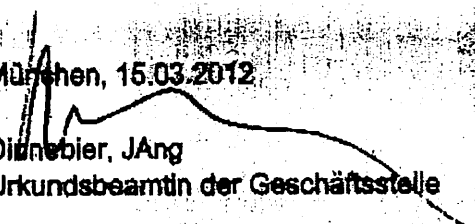
Brychcy
Richterin
am Landgericht

Dr. Griesser
Richterin
am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 15.03.2012


Dinebier, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle